



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG)

Problem:

Im SGB V ist verankert, dass die Krankenkassen für "notwendige" Krankentransporte aufkommen. Fehlfahrten - d. h. Rettungseinsätze, bei denen die Patientin/der Patient vor Eintreffen des Krankenwagens verstirbt oder sich herausstellt, dass ein Krankentransport nicht notwendig ist - fallen nicht unter diesen Begriff.

Die Rettungsdienste haben bislang die Kosten für solche Fehleinsätze über eine Mischkalkulation für von den Kassen zu erstattende Fahrten finanziert. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat kürzlich festgestellt, dass "Fehlfahrten eigenständige gebührenfähige Leistungen sind", sie also nicht Bestandteil einer Mischkalkulation sein dürfen. Seither ist offen, wer für Fehlfahrten aufkommt. Patientinnen und Patienten sollen von zusätzlichen Kosten für Fehlfahrten frei gehalten werden.

Lösung:

Um Patienten von den Kosten für Fehlfahrten bei Rettungsdiensteinsätzen freizuhalten, ist eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes erforderlich. Es muss eine Regelung eingefügt werden, die einerseits dazu ermächtigt, Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten aufzunehmen, um die Möglichkeit zu eröffnen, sie in Rechnung stellen und mit den Krankenkassen ggf. eine einvernehmliche Kostenregelung zu treffen, andererseits aber auch klarstellt, dass die Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten für Fehlfahrten nicht belastet werden.

Alternativen:

Als Alternative käme eine Änderung des § 60 SGB V in Betracht.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Bundesgesundheitsministerin eine Verwirklichung dieses Vorschlags nicht in Aussicht stellt.

Andere Alternativen bestehen nicht.

Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Genauere Angaben können nicht gemacht werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Ministerin Moser im Sozialausschuss verwiesen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 579, ber. 1992, S. 32), zuletzt geändert durch Landesverordnung über den Fortfall der Bezeichnungen Magistrat und Kreisausschuss in Gesetzen und Verordnungen des Landes vom 16. Juni 1998 (GVOBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

“Auch Fehleinsätze können als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden; die Bürgerinnen und Bürger sind mit diesen Kosten nicht zu belasten.”

Der jetzige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Werner Kalinka
und Fraktion**